

Archiv 17.04.1
Geschäft 2022-057
Status öffentlich
Stossrichtung keine / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 2022

Gemeindeorganisation / Initiativen, Anfragen

Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz für die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 durch Walter Peter betreffend Hochwasserschutz

Ausgangslage

Am 29. März 2022 reichte Walter Peter, Stiegweg 16c, 8303 Bassersdorf, folgende Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 ein:

„Anfrage:

In der Finanzplanung der Gemeinde Bassersdorf findet sich ein Projekt Hochwasserschutz mit Nettokosten von 13 Mio. Franken. Es handle sich um einen geplanten Hochwasserumleitstollen, der von der Gemeinde zu bezahlen sei. Dabei stützt sich der Kanton auf Art. 13 im Wasserwirtschaftsgesetz, wo der Regierungsrat den Auftrag erhält, die Gewässer von kantonaler oder regionaler Bedeutung festzulegen. Er legte dafür die Regel fest, dass Gewässer ab der dritten durchflossenen Gemeinde von regionaler Bedeutung sind. Demnach müssen die obersten zwei Gemeinden an einem Gewässer selber für den Hochwasserschutz aufkommen. Demzufolge soll die Gemeinde Bassersdorf die zweite Gemeinde am Altbach und damit kostenpflichtig sein.

Als früherer Wasserbauingenieur bin ich der Sache nachgegangen. Aus der Karte der öffentlichen Gewässer des Kantons geht hervor, dass das Hochwasser im Altbach in Bassersdorf aus zwei wesentlichen Zuflüssen kommt. Der eine, der Lindauerbach, entspringt in der Gemeinde Lindau, ist dann eingedolt und taucht kurz nach der Grenze zu Nürensdorf wieder an der Oberfläche auf. Der andere Arm, der Altbach, beginnt als eingedoltes öffentliches Gewässer in der Gemeinde Brütten und tritt nach der Gemeindegrenze Nürensdorf an die Oberfläche. Daraus ergibt sich, dass Bassersdorf in beiden Fällen die dritte Gemeinde am Altbach ist. Die Festlegung durch den Regierungsrat ist offensichtlich falsch.

Es geht bei diesem Fehler um 13 Mio. Franken. Für die Gemeinde Bassersdorf ist das ein grosser Betrag, für den Kanton Zürich ein kleiner.

Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

- 1. Teilt der Gemeinderat meine Meinung, dass es sich bei der Festlegung um einen Fehler der kantonalen Behörden handelt.*
- 2. Ist der Gemeinderat bereit, vom Kanton zu verlangen, dass der Fehler korrigiert wird."*

Erwägungen

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage gerne wie folgt:

Antwort auf die Fragen

1. *Teilt der Gemeinderat meine Meinung, dass es sich bei der Festlegung um einen Fehler der kantonalen Behörden handelt.*

Antwort:

Nach § 13 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes hat der Kanton den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonalen und regionaler Bedeutung sicherzustellen. Die Gemeinden sind an den übrigen Gewässern zuständig. Der Regierungsrat hat die Gewässer in kantonalen Hoheit entsprechend mit Beschluss 1993/0377 vom 3. Februar 1993 festgelegt. Eine rechtliche Regelung betreffs Zuteilung nach zweiter resp. dritter Gemeinde ab Quelle lässt sich nicht finden, damit lässt sich auch nicht aussagen, ob die Zuteilung ein Fehler war.

Die Gemeinde war damals mit der Zuteilung einverstanden, ein Beschluss des Gemeinderates stimmte der Übernahme des Abschnitts des Altbachs zwischen dem Durchlass im Gebiet Spranglen bis an die Gemeindegrenze zu Kloten in die kommunale Hoheit zu. Das übrige Netz war im Entwurf des Regierungsratsbeschlusses zur Anhörung nicht Thema, was darauf schliessen lässt, dass dieses schon vorgängig in kommunaler Hoheit mit Unterhalts- und Ausbaupflicht lag.

2. *Ist der Gemeinderat bereit, vom Kanton zu verlangen, dass der Fehler korrigiert wird.*

Antwort:

2022 wird das neue Wassergesetz in den zuständigen Kommissionen des Kantonsrates beraten. Der Gemeinderat prüft, ob der Beschluss des Regierungsrates von 1993 in diesem Rahmen in Wiedererwägung gezogen werden kann.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Beantwortung der Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Antwort bzw. dieser Beschluss des Gemeinderates ist der anfragenden Person bis spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich zuzustellen bzw. auszuhändigen.
3. Die Gemeindepräsidentin wird beauftragt, die Anfrage im vorstehenden Sinne an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 zu beantworten.

Mitteilung an:

- _ Walter Peter, Stiegweg 16c, 8303 Bassersdorf (Original, eingeschrieben)
- _ Abteilungsleitung Bau + Werke
- _ Akten (Original)

Beschluss
vom 11. Mai 2022
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Christian Pleisch, Tel. 044 838 86 01, christian.pleisch@bassersdorf.ch